

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. November 1851.)

Die Regierung von Zürich macht unter'm 19. dieß die Anzeige, daß Herr General Düsour die im zweiten Kreise auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Nationalrathes abgelehnt habe, und daß daher die nöthig gewordene Ersatzwahl auf Sonntag den 30. dieß angeordnet worden sei.

Dem Zollgehülfen Labhardt in Schaffhausen wurde, unter Anerkennung seiner geleisteten guten Dienste, die von ihm nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Auf den Wunsch der Regierung von Luzern, daß die Münzeinlösung im Kanton Luzern und in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden gleichzeitig stattfinden möchte, wurde beschossen, daß in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, in den genannten Kantonen die Einlösung der alten Münzen zu gleicher Zeit stattfinden solle.

(Vom 24. November 1851.)

Mit Depesche vom 30. September l. J. berichtet der schweizerische Konsul in Sant Francisco unter anderm, daß ein gewisser Jakob Schmid von Herisau, Kantons Appenzell, in Sacramento City gestorben sei, und daß aus dessen Nachlaß eine Summe von mehr als 1800 Thalern in Händen der dortigen Behörden sich befinden solle.

Entsprechend dem Gesuche vieler Bürger von les Granges de St. Croix, im Kanton Waadt, wurde in genannter Drtschaft die Errichtung eines täglichen Briefträgerdienstes beschlossen.

(Vom 25. November 1851).

Zu einem Kommiss auf dem Hauptpostbureau in Genf, mit einem Gehalte von 840 Franken, wurde gewählt: Herr Placide Goy in Genf.

(Vom 28. November 1851.)

Verschiedentlich haben sich schweizerische Auswanderer bei dem Bundesrathe zu der Klage veranlaßt gesehen, daß sie an der französischen Gränze angehalten werden, Verträge zur Ueberfahrt von Havre nach Nordamerika abzuschließen, sofern dieses nicht bereits in ihrem Heimathlande vor der Abreise geschehen sei. Aus zuverlässiger Quelle kann aber zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, daß es den durch Frankreich reisenden Auswanderern frei steht, die Reise nach Havre mit oder ohne Ueberfahrtsakkord zu machen, unter der Bedingung jedoch, daß die Betreffenden im letztern Falle der französischen Polizei die nöthigen Reisemittel vorweisen, welche für jeden schweizerischen Auswanderer auf Franken 300 neue Währung festgesetzt ist.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1851
Date	
Data	
Seite	240-241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 774

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.